Bahnübergang "Kirschenallee" – Neubau Gehweg, Aufweitung Straße

Berichtigung der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 11.04.2022

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 01.09.2022.

zur Berichtigung der Unrichtigkeit in der Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 11.04.2022.

Die AKN Eisenbahn beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Hasloh die Anpassung der Straßen Kirschenallee und Ladestraße sowie des Bahnüberganges Kirschenallee. Die Gemeinde möchte den Querschnitt der vorgenannten Gemeindestraßen an die zukünftigen Verkehrsbedürfnisse anpassen. Hierfür wird eine Erhöhung und Umgestaltung des Straßenquerschnitts auf 8,60 m sowie der Einmündung Ladestraße-Kirschenallee angestrebt. Die Kirschenallee kreuzt die AKN-Eisenbahnstrecke von Hamburg-Eidelstedt nach Kaltenkirchen. Somit muss auch der Bahnübergang baulich an den Querschnitt und die Platzierung der Lichtsignalanlagen angepasst werden.

Bei den vorfindlichen Straßen handelt es sich um Gemeindestraßen. Die UVP-Pflicht des Baus bzw. der Änderung von Gemeindestraßen richtet sich nach dem Landes-UVP-Gesetz (LUVPG). Das antragsgegenständliche Vorhaben lässt sich nicht unterhalb der Nummern 2.4 – 2.6 der Anlage 1 zum LUVPG subsummieren, weshalb eine UVP-Pflicht für die Änderung der Straßen nicht besteht.

Ferner handelt es sich bei dem Vorhaben gleichzeitig auch um die Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage i.S.v. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Bundes-UVP-Gesetz (UVPG). Wegen § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Bezug auf die Änderung des Bahnübergangs durchzuführen.

Der Gegenstand der UVP-Vorprüfung beschränkt sich auf den Bahnübergang an sich, nicht aber die Änderung der Straßen. Der Bahnübergang muss baulich an den Querschnitt der Straßen sowie die Platzierung der Lichtsignalanlagen angepasst werden. Wegen seiner stark begrenzten räumlichen Ausprägung (Bahnübergang) sind keine erkennbaren Wirkfaktoren, die für Umweltauswirkungen relevant sein könnten, feststellbar. Die vorfindliche Umwelt am Vorhabenstandort ist als 'Bahnübergang' zu beschreiben. Mögliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.